

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 16. November 2020
Geschäftszeichen:
ZR 2/3-1334-2020-038

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 15. Mai 2020
2. Bescheid vom 22. Juli 2020
3. Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2020
4. Schreiben vom 6. August 2020
5. Ihre E-Mail vom 14. August 2020
6. Schreiben vom 15. Oktober 2020

**Leiter
Referat ZR 2
Justitiariat**

bearbeitet von:
**Regierungsrätin
Isabell Ginko**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34820
Telefon:+49 30 227-31777
Fax: +49 30 227-360003
vorzimmer.zr2@bundestag.de
isabell.ginko@bundestag.de

Dienstgebäude:
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den von Ihnen eingelegten Widerspruch vom 27. Juli 2020 gegen den Bescheid der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 22. Juli 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
3. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden auf 30 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2020 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Sämtliche Unterlagen der Bundestagspolizei in Bezug auf die Karnevalsfeier in UdL 74 am 20.2. (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/feier-in-berlin-polonaise-statt-schweigeminute-1.4907898-2>)
- Die hausinterne Rundmail vom 3. März in Bezug auf das Ereignis



- Sämtliche E-Mails und Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV Lang und ihrer Unterabteilung in Vorbereitung und Nachbereitung der Feier
- Das Schreiben des Direktors der Bundestagsverwaltung, Horst Risse, der zuvor eine Karnevalsfeier im trauerbeflaggten Bundestag untersagte“

Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden könne. Die von Ihnen angefragten Unterlagen der Polizei beim Deutschen Bundestag könnten nicht übermittelt werden, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben, § 3 Nr. 1 lit. c) IFG, und zudem gemäß § 3 Nr. 2 IFG die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Zu den übrigen Punkten Ihres Antrags lägen keine Informationen vor. Eine hausinterne Rundmail mit Datum vom 3. März 2020 in Bezug auf das Ereignis sei ebenso wenig bekannt wie ein Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag, mit dem dieser eine Karnevalsfeier im trauerbeflaggten Bundestag untersagte. Die Absage der Karnevalsfeier des Personalrats sei durch diesen als Veranstalter in Abstimmung mit der Hausleitung erfolgt. Ferner existierten auch keine E-Mails oder Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV oder der Unterabteilung ZV in Vor- oder Nachbereitung der rein privaten Feier.

Mit Datum vom 22. Juli 2020 wurde hierzu ein entsprechender Bescheid erlassen.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 27. Juli 2020 Widerspruch ein, mit der Begründung, der Bundestag habe lediglich pauschal behauptet, dass Ausnahmetatbestände vorliegen, dies aber nicht begründet. Die weiteren angefragten Informationen lägen ausweislich des zitierten Süddeutsche-Artikels vor.

Mit Schreiben vom 6. August 2020 wurde Ihnen der Eingang des Widerspruchs bestätigt, Sie zur möglichen Gebührenfolge angehört und um Stellungnahme gebeten, ob Sie im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge Ihren Widerspruch aufrechterhalten möchten. Mit E-Mail vom 14. August 2020 haben Sie mitgeteilt, an Ihrem Widerspruch festzuhalten.



II.

Der von Ihnen eingelegte zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Sie haben auf der Grundlage des IFG keinen Anspruch auf Zugang zu Informationen.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe nach den §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Soweit Sie Informationen zu Unterlagen der Bundestagspolizei begehren, können diese nicht herausgegeben werden, da die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 1 c) und 3 Nr. 2 IFG vorliegen. Gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die gegenständlichen Dokumente enthalten schützenswerte Angaben in diesem Sinne, z. B. Zeitangaben zur Besetzung eines Eingangs, die Anzahl entsandter Polizeikräfte oder für notwendig erachtete Maßnahmen der Polizei und die Art der Dokumentation.

Der Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments verlangt, dass polizeiliche Maßnahmen nicht ausrechenbar sind und Handlungsabläufe nicht nachvollzogen werden können. Dies gilt auch, wenn gegebenenfalls einzelne Informationen gleichwohl zugänglich sind (z. B. Öffnungszeiten der Eingänge). Erst die Verknüpfung zahlreicher Informationen lassen mögliche Handlungskonzepte erkennen. Dies unabhängig von der Gewichtung der konkreten Einsatzlage, hier: private Karnevalsfeier.

Die Auswertung zur Verfügung gestellter Dokumente und gegebenenfalls deren Veröffentlichung, auf die die Verwaltung des Deutschen Bundestages keinen Einfluss hat, kann von weiteren Personen dazu genutzt werden, mögliche Handlungen zum Nachteil des Deutschen Bundestages auszuführen, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments haben.



Eine Gefährdung des Deutschen Bundestages bei Herausgabe der Dokumente kann nicht ausgeschlossen werden.

Soweit Sie Informationen zu einer hausinternen Rundmail vom 3. März 2020, zu E-Mails und Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV und ihrer Unterabteilung in Vorbereitung und Nachbereitung der Feier sowie zu einem Schreiben des ehemaligen Direktors der Bundestagsverwaltung begehren, liegen diese Informationen nicht vor. Ich verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid vom 22. Juli 2020.

Es besteht daher gegenüber dem Deutschen Bundestag kein Informationsanspruch nach dem IFG.

III.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindeststrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen aufgrund der vollständigen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 72 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auferlegt.

Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand - im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen - rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der ursprüngliche Bescheid kostenfrei war.

Ich bitte Sie, die Gebühr in Höhe von **30 Euro** innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kasenzeichens **1180 0488 2896** als Verwendungszweck auf das Konto der



Bundeskasse - DO Weiden
Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) erhoben werden.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin (Kirchstraße 7, 10557 Berlin) erhoben werden.

Deutscher Bundestag
-Justitiariat-

